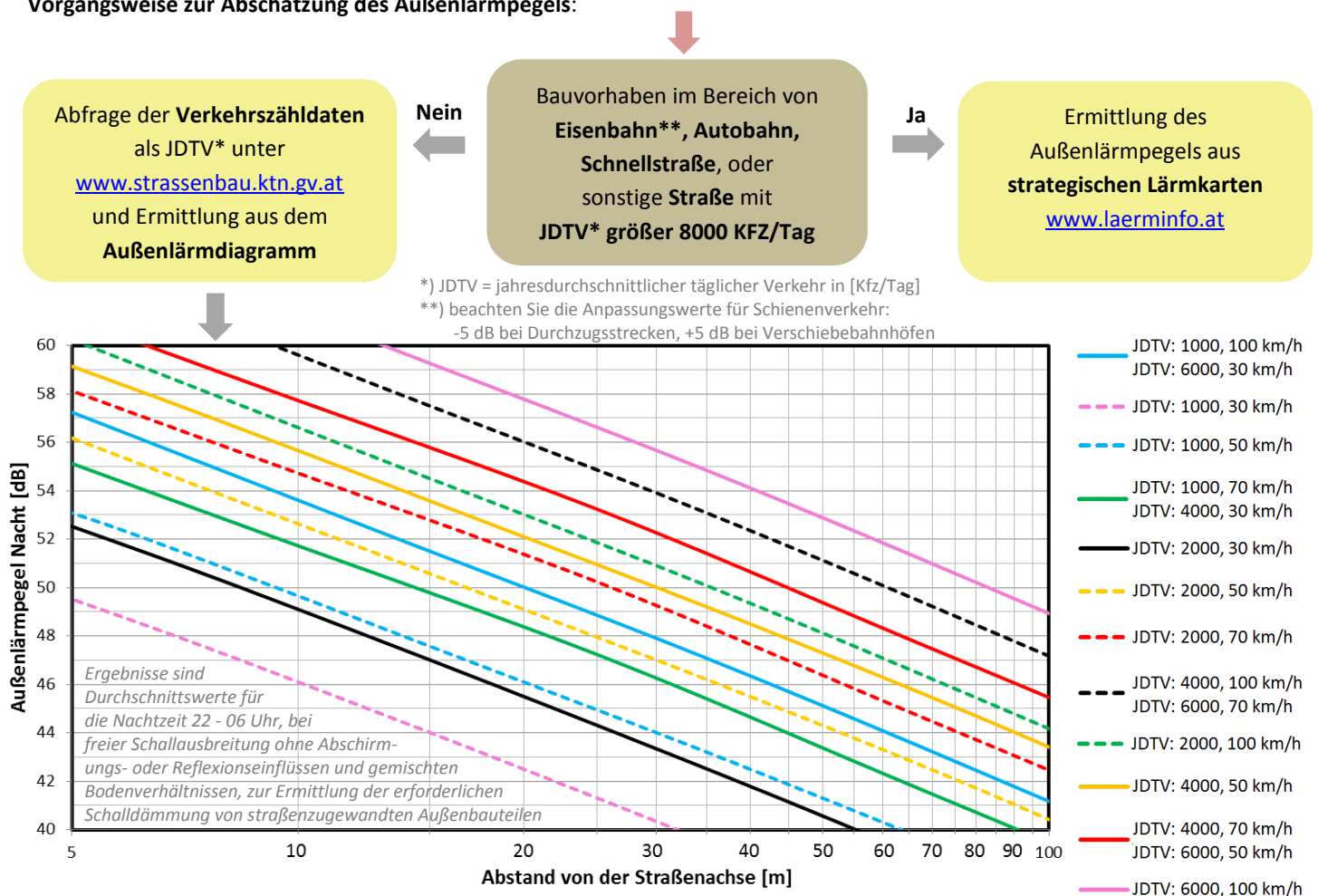


Außenlärmpegel im Bereich von Straße und Eisenbahn

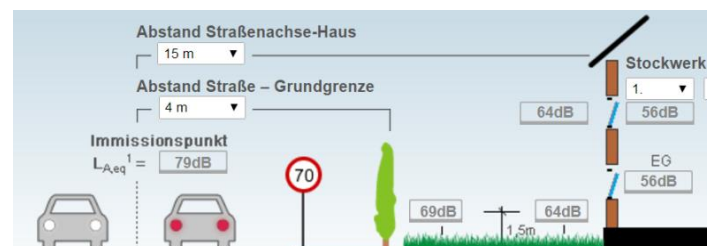
Gemäß **OIB-Richtlinie 5** ist an Gebäuden deren widmungsgemäße Nutzung einen Ruheanspruch bewirkt (z.B. Wohngebäude), ein Schutz vor Außenlärm vorzusehen. Dabei ist das erforderliche Schalldämmmaß der Außenbauteile abhängig vom sogenannten Außenlärmpegel. Dieser kann je nach Lage und Örtlichkeit unterschiedlich hoch sein und muss daher immer gesondert ermittelt werden. ÖNORM B 8115-2 beschreibt Möglichkeiten zur Ermittlung des Außenlärmpegels. Die einfachste Möglichkeit stellt hier die **Zuordnung zu einer Baulandkategorie gemäß ÖAL-Richtlinie 36 Blatt 1** unter www.oal.at dar. Falls jedoch aufgrund von nahen Verkehrsträgern mit einer höheren Lärmbelastung zu rechnen ist, kann dies auch mittels standortspezifischen Berechnungen, strategischen Umgebungslärmkarten, Schallimmissionskarten sowie Messungen erfolgen. Daran angelehnt, dient die folgende Vorgangsweise zur vereinfachten Abschätzung des Außenlärmpegels in der Nähe von Straße und Schiene.

Vorgangsweise zur Abschätzung des Außenlärmpegels:



Lärm selbst berechnen – mit dem Straßenlärmrechner:

Für die Berechnung von Straßenverkehrslärm bis zu einem Abstand von 50 Metern zur Straße, kann der **Straßenlärmrechner** unter www.laerminfo.at verwendet werden. Hierfür ist die Kenntnis des JDTV* erforderlich, welcher für Landes- und Bundesstraßen unter www.strassenbau.ktn.gv.at abgefragt werden kann.



Erforderliche Schalldämmmaße:

Auf Basis des ermittelten Außenlärmpegels können die erforderlichen Schalldämmmaße für Außenbauteile aus den Tabellen des Abschnittes 2 der OIB Richtlinie 5, unter <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien> abgeleitet werden. Achten Sie bei Fensterflächenanteilen von über 30 % auf die erhöhten Anforderungen gemäß ÖNORM B 8115-4.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie in der Normenreihe der ÖNORM B 8115.